

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2637  
des Abgeordneten Thomas Jung  
Fraktion der AfD  
Landtagsdrucksache 6/6439

## **Abschiebung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

### **Vorbemerkungen des Fragestellers**

Medienberichten zu Folge entspricht die Entwicklung der Abschiebezahlen in Brandenburg in den letzten Jahren nicht dem bei der Übertragung der Zuständigkeit für die Abschiebungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zugrunde gelegten Berechnungsmodell. Die Abschiebezahlen fallen weit hinter das notwendige Maß zurück.

Frage 1:

Wie viele abgelehnte Asylbewerber gibt es in Brandenburg? (Bitte aufschlüsseln nach Stand 31.12.2016, 31.03.2017 und Herkunftsländer)

zu Frage 1:

Der Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zur Anzahl der abgelehnten Asylbewerber vor. Das Ausländerzentralregister des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge weist für die Stichtage 31.12.2016 und 31.03.2017 zu abgeschlossenen Asylverfahren aus, dass folgende Anzahl von Personen in Brandenburg lebten, deren Asylantrag nach Artikel 16a Grundgesetz abgelehnt wurde. Der Sachverhalt „Asylantrag abgelehnt“ wird im Ausländerzentralregister nicht überschrieben. Die Personen können inzwischen einen anderen Aufenthaltsstatus erlangt haben oder sich in einem weiteren Asylverfahren befinden.

Herkunftsland	Stichtag 31.12.2016	Stichtag 31.03.2017
Afghanistan	729	1.156
Ägypten	12	14
Albanien	200	204
Algerien	71	79
Angola	18	19
Armenien	32	36
Aserbaidshan	16	13
Äthiopien	5	5
Bangladesch	7	7
Benin	2	2
Bhutan	5	5
Bolivien	1	1
Bosnien und Herzegowina	227	244
Bulgarien	54	59
Burkina-Faso	4	4

Burundi	2	2
China	78	79
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	1	1
Eritrea	34	35
Frankreich	1	1
Gambia	3	3
Georgien	7	7
Ghana	21	23
Griechenland	2	2
Großbritannien mit Nordirland	2	2
Guinea	6	9
Indien	216	215
Irak	59	59
Iran, Islamische Republik	74	91
Israel	2	2
Italien	4	3
Jamaica	1	1
Jemen	6	6
Jordanien	18	18
Jugoslawien (ehemals)	63	66
Kambodscha	2	2
Kamerun	251	274
Kanada	2	2
Kasachstan	2	2
Kenia	378	403
Kirgisistan	2	2
Kolumbien	30	29
Kongo	4	4
Kongo, Dem. Republik	30	30
Kosovo	212	212
Kroatien	13	13
Kuba	9	9
Lettland	3	3
Libanon	153	148
Liberia	8	7
Libyen	1	1
Litauen	9	10
Mali	3	3
Marokko	15	19
Mauretanien	1	1
Mazedonien	123	137
Moldau (Republik)	14	15
Mongolei	2	2
Montenegro	20	19
Mosambik	1	1
Nepal	13	13
Niederlande	1	2

Nigeria	149	147
Ohne Angabe	4	3
ohne Bezeichnung	3	5
Pakistan	326	376
Peru	1	1
Polen	102	104
Ruanda	1	1
Rumänien	78	80
Russische Föderation	401	479
Senegal	6	7
Serbien	345	374
Serbien (ehemals)	13	12
Serbien und Montenegro (ehemals)	17	17
Sierra Leone	28	27
Simbabwe	1	-
Slowakische Republik	9	9
Somalia	154	176
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	14	15
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	7	15
Sowjetunion (ehemals)	6	6
Spanien	2	1
Sri Lanka	6	5
Staatenlos	88	94
Südafrika	4	4
Sudan (ehemals)	4	4
Südsudan	1	1
Syrien, Arabische Republik	139	151
Tadschikistan	1	1
Thailand	1	1
Togo	11	10
Tschad	108	110
Tschechische Republik	5	5
Tschechoslowakei (ehemals)	1	1
Tunesien	9	9
Türkei	582	574
Uganda	2	2
Ukraine	56	56
Ungarn	9	11
Ungeklärt	301	325
Vietnam	1.214	1.222
Weißrussland	12	12
Summe	7.506	8.289

Frage 2:

Wie viele von ihnen werden geduldet? (Bitte nach Herkunft, Duldungsgrund, Geschlecht und Alter aufschlüsseln)

zu Frage 2:

Aus den statistischen Daten des Ausländerzentralregisters kann nicht abgeleitet werden, wie viele der in der Antwort zu Frage 1 genannten Personen geduldet werden – siehe auch Antwort zu Frage 1.

Das Ausländerzentralregister des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge weist für die Stichtage 31.12.2016 und 31.03.2017 zu Duldungen (Aussetzung der Abschiebung) folgende Zahlen aus:

	31.12.2016	31.03.2017
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	87	86
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	108	119
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 05.09.2013)	43	42
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	5	18
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	54	235
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	-	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	1.293	1.922
Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (familiäre Bindungen zu Duldungsinhabern fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	50	95
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	3.111	2.615
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	15	42
Summe der Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	4.766	5.177

Frage 3:

Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen gibt es zurzeit in Brandenburg? (Bitte Aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten)

zu Frage 3:

Das Ausländerzentralregister enthält keine statistischen Daten über vollziehbar ausreisepflichtige Personen.

Zum Stichtag 31.03.2017 waren laut Ausländerzentralregister in Brandenburg insgesamt 6.647 ausreisepflichtige Personen gemeldet. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 4:

Wie viele haben sich bereit erklärt freiwillig auszureisen?

zu Frage 4:

Der Landesregierung sind keine statistischen Daten bekannt, wie viele Personen sich derzeit mit den Ausländerbehörden oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Gesprächen über die freiwillige Ausreise befinden. Es gibt hierüber auch keine Berichtspflicht.

Zu freiwilligen Ausreisen im Jahr 2016 wird auf die Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage Nr. 2455 verwiesen.

Im Jahr 2017 (Stand 20.04.2017) sind 74 Personen ohne Förderung aus Brandenburg freiwillig ausgereist, 186 Personen sind über das bundesweite Rückkehrprogramm REAG/GARP freiwillig ausgereist.

Frage 5:

Wie viele Abschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern fanden in 2016 und im 1. Quartal dieses Jahres statt? (Bitte Aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten)

zu Frage 5:

Zu Rückführungen im Jahr 2016 wird auf die Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage Nr. 2455 verwiesen.

Im Jahr 2017 (Stand 20.04.2017) sind 75 Personen (nicht notwendig abgelehnte Asylbewerber) zurückgeführt wurden – siehe nachfolgende Übersicht.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Personen
Oberhavel	2
Potsdam-Mittelmark	6
Prignitz	1
Teltow-Fläming	3
Uckermark	6
Brandenburg an der Havel	1
Schwedt (Oder)	2
Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg	54

Frage 6:

Wann erfolgt die Abschiebung der bisher noch nicht abgeschobenen Asylbewerber? Auf welchem Wege? In welche Länder?

zu Frage 6:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, da die Ausländerbehörden Abschiebungen in eigener Zuständigkeit vorbereiten und durchführen. Es gibt keine Berichtspflicht über geplante Maßnahmen.

Frage 7:

Besteht aus Sicht der Landesregierung keine Gefahr, dass die abgelehnten Asylbewerber sich der Abschiebung entziehen und untertauchen bzw. wie wird dies verhindert?

zu Frage 7:

Abgelehnte Asylbewerber können auch einen anderen Aufenthaltsstatus erhalten – siehe Antwort zu Frage 1. Sofern Personen kein Aufenthalt in Deutschland gewährt werden kann, werden sie zur Ausreise aufgefordert. Eine Abschiebung erfolgt als letztes Mittel, wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt. Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Abschiebungstermin nicht angekündigt werden (§ 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG), um so einem Untertauchen entgegenzuwirken.

Frage 8:

Wie viele von den abgeschobenen und freiwillig ausgereisten Personen sind wieder nach Deutschland und speziell nach Brandenburg zurückgekehrt? (Bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)

zu Frage 8:

Wieder eingereiste Personen werden statistisch nicht gesondert erfasst - siehe auch Antworten zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage Nr. 2521.

Frage 9:

Steht für Abschiebungen in Brandenburg genug Personal zur Verfügung? (Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten)

zu Frage 9:

Wie mit der Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage Nr. 1236 mitgeteilt, geht die Landesregierung davon aus, dass die kommunalen Aufgabenträger die personelle Ausstattung der Ausländerbehörden im Rahmen ihrer Personalhoheit den Aufgabenerfordernissen entsprechend anpassen.